Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 17

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel. XIII. Jahrgang. 1868. **Nr. 17.**

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „**Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel**" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Elgger.

Inhalt: Die strategischen Grenzverhältnisse der Schweiz. — Ueber den Einfluß der neuesten Waffen auf die Taktik. — Kreisschreiben. — Militärische Umschau in den Kantonen.

Die strategischen Grenzverhältnisse der Schweiz.

(Eine Studie von —n.)

Seit einer Reihe von Jahren sind durch die politischen und territorialen Umgestaltungen in den nachbarlichen Großstaaten auch die strategischen Grenzverhältnisse der Schweiz wesentlich verändert worden. Die Grenzpfähle stehen zwar noch immer an derselben Stelle, die Flüsse verfolgen ihren früheren Lauf, die Seen, die Berge, die Päße sind die gleichen, und wenn auch die Eisenbahnlinien oder das freilich noch unvollkommene Eisenbahnnetz, einen hohen Einfluß geübt, so ist derselbe doch nicht demjenigen gleichzustellen, der diese Staatenveränderungen hervorgebracht mit der thatsächlichen Zerreißung der Verträge von 1815 und der Vernichtung des damals festgesetzten europäischen Gleichgewichtssystems.

Wenn auch bis zum Jahre 1859 unsere westschweizerische Grenze, von Basel bis Genf, schon eine sehr exponirte erschien, sowohl durch ihre Ausdehnung, als durch die mangelnde Sicherung einzelner Grenzpunkte, wie besonders Basel und Genf, so bot doch für Genf das savoyische Gebiet einen gewissen Haltpunkt und sicherte insbesondere die vertragsmäßige Neutralisirung des Faucigny und Chablais eine durch den Lemansee gedeckte Verbindung mit dem Wallis, der Waadt, Freiburg und Bern, und zugleich, je nach den politischen Konjunkturen eine gemeinschaftliche Vertheidigungshandlung mit dem damaligen Königreich von Sardinien. Das Gleichgewichtssystem hatte diesen Haltpunkt festgesetzt, indem die napoleonische Begehrlichkeit, durch den französischen Ehrgeiz gestützt, ebenso lüstern nach Italien, als nach den Rheinprovinzen und nach Deutschland geblickt hatte und marschirt war.

Da brachte das frankosardische Bündniß dieses System zum Wanken, der französische Einfluß mit den französischen Waffen drang bis über den Tessin vor und zur Sicherung desselben ließ sich Napoleon III. Nizza und Savoyen abtreten — vergebens protestirte die Schweiz, denn der übrigen Großmächte Proteste verstummten und England erhielt einen vortheilhaften Handelsvertrag. Mit dieser Französirung Savoyens hat Genf seine Verbindungsstrecke mit dem Wallis verloren und ist allein auf die strategisch unvollkommene Verbindung auf dem Waadtländischen Seeufer angewiesen, welche bis Lausanne von Frankreich vom Jura aus unterbrochen werden kann und noch zweifelhafter wird durch die Stellung Frankreichs am Genfer See auf der Chablaisaner Küste, durch welche Stellung Frankreich noch besonders im Stande ist, einen Druck auf das Wallis zu üben. Dieses so bedeutsame, veränderte strategische Grenzverhältniß im Westen ist aber nicht die einzige Folge der 1859er Ereignisse.

Auch im Süden und gleichsam im Südosten trat ein verändertes Verhältniß ein. Der in das italienische Gebiet hineinragende Kanton Tessin, der allerdings für sich selbst keine oder nur wenig Vertheidigungsmöglichkeit darbot und den man im Falle eines Angriffes, damals Oestreich ins Auge fassend, erst hinter den Bellenzer Festungswerken mit Erfolg vertheidigen zu können glaubte, konnte doch, je nach den politischen Konstellationen, auf einen Halt im Königreich Sardinien hoffen, auf eine drohende Aufstellung der sardischen Truppen am Tessin, welche nach Umständen zur Flankenbedrohung eines von Como vorrückenden östreichischen Heeres dienen konnte oder mindestens von Domodossola eine wirkungsvolle Bedrohung von Bellenz zu paralysiren im Stande gewesen wäre. Mit der Annexion der Lombardei